IMT Nuremberg Archives

H – 2684

International Court of Justice

Reichsregierung
Exhibit Nr.19

Aus: Pfundtner-Neubert Reichsregierung
Dok. 19

Das neue Deutsche Reichsrecht
I RV II c 10 Ueberleitung der
Rechtspflege auf das Reich.

Zweites Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich
vom 5.12.1934 (RGBl.I S.1214)

Einfuehrung

Die "Verreichlichung" der Justiz, d.h. die Zusammenfassung der Justiz des Reichs und der Laender zu einer einheitlichen Reichsjustiz, entspringt dem Wunsche und dient dem Ziele, fuer die Justiz die Zaeune niederzulegen, die nach der historischen Entwicklung des Deutschen Reichs durch die Laendergrenzen aufgerichtet sind. Zwar hat die Gesetzgebung des Reichs, entsprechend den ihr gegebenen Zustaendigkeiten, die hauptsaechlichsten Gebiete des materiellen und Verfahrensrechts einheitlich geordnet und, was jetzt eine besonders wertvolle Grundlage aller Vereinheitlichungsarbeiten bildet, eine einheitliche Gerichtsorganisation geschaffen. Trotzdem weist die Justiz in Deutschland Verschiedenheiten auf, die von den Rechtsuchenden stoerend empfunden werden oder die der erforderlichen einheitlichen Leitung entgegenstehen. Wie umfangreich die Verschiedenheiten sind, zeigt schon die Tatsache, dass das Einfuehrungsgesetz zum Buergerlichen Gesetzbuch etwa 100 Vorbehalte fuer das Landesrecht enthaelt; Die Verschiedenartigkeit des Rechts tritt uns aber nicht nur in Gestalt der gegenwaertigen 16 Laender entgegen, sondern diese vereinen in sich selbst mehrfach Gebiete verschiedenen Rechts, ausserdem spalten sie sich territorial haeufig in zahlreiche Landesteile, so dass sich das Nebeneinanderliegen von Gebieten verschiedenen Rechts noch vervielfacht.

Die Vereinheitlichung wird zur Folge haben, dass die Gesetzgebung und ihre Durchfuehrung nicht wie bisher zwischen Reich und Laendern geteilt, sondern in einer Hand vereinigt sin

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit 19
Filed Sept. 20, 1946

H2684 - 0002

Fuer die Ausuebung der Rechtspflege wird die Folge eintreten, dass das Recht, das anzuwenden ist, und die Rechtseinrichtungen wie z.B.das Grundbuch-, das Notariats- und Gerichtsvollzieherwesen, nicht mehr durch verschiedenartige Gestaltung das Rechts und Wirtschaftsleben unnoetig erschweren; ferner werden bei den Gerichtsbezirken viele nur noch historisch verstaendliche Grenzziehungen nach dem Beduerfnis des Lebens berichtigt werden koennen. Die Verreichlichung wird fuer die Justizverwaltung die Wirkung haben, dass zwischen den Personalverhaeltnissen der Justizbeamten nicht mehr unuebersteigbare Kluefte gaehnen, dass es nicht mehr diplomatischer Verhandlungen bedarf, wenn ein Beamter von Hamburg nach Altona oder von Mannheim nach Ludwigshafen versetzt werden will; auch werden im Laufe der Zeit Ersparnisse und Vereinfachungen zu erzielen sein. Die vereinheitlichte Justiz soll - und das ist nicht das geringste - den Rahmen bilden fuer das Wirken des neuen deutschen Richters und Rechtswahrers, den im Geiste des Dritten Reichs heranzubilden eine der vornehmsten und vordringlichsten Aufgaben ist. Dabei ist keinesfalls eine alles gleichmachende Vereinheitlichung das Ziel: wo altes Rechtsgut der bodenstaendigen Bevoelkerung im materiellen Landesrecht lebt, wird es erhalten bleiben muessen.

Die Verreichlichung der Justiz ist in der Nachkriegszeit Gegenstand haeufiger Eroerterungen geworden; trotz zahlreicher Anhaenger des Gedankens ist es aber nicht zu positiven Massnahmen gekommen. Nur mittelbar dienten dem Gedanken der Verreichlichung die Erwaegungen, notleidenden Laendern durch Uebernahme ihrer Justizverwaltungen auf das Reich finanziell zu helfen. Aber auch hier ist es ueber Verhandlungen mit einem einzelnen Lande nicht hinausgekommen. Erst die verfassungspolitische Entwicklung, die mit der nationalen Erhebung einsetzte, fuehrte zu Taten: mit den Hoheitsrechten der Laender ging auch die Justizhoheit auf das Reich ueber (Gesetz ueber den Neuauf-

H2684 – 0003

bau des Reichs vom 30.1.1934, abgedruckt unter I a 14 S.1 dieser Sammlung); Die Landesjustizverwaltungen wurden Auftragsverwaltungen des Reichs und ihre Chefs wurden dem Reichsminister der Justiz unterstellt (Erste Verordnung ueber den Neuaufbau des Reichs vom 2.2.1934, abgedruckt unter I a 14 S.5 dieser Sammlung). Hiermit war die rechtliche Grundlage fuer die Verreichlichung der Justiz gelegt; ihre Durchfuehrung begann. Wenige Tage spaeter - am 12.2.1934 - versammelte der Reichsminister der Justiz die Chefs der Landesjustizverwaltungen in Dresden und legte ihnen die naechsten Aufgaben dar: zur Schaffung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts musste das Recht der Laender gesammelt und gesichtet werden; ferner wurden Vorschlaege der Landesjustizverwaltungen fuer die Neugestaltung erbeten.

Am 16.2.1934 wurde das Erste Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich verkuendet (s.oben S.1). Es zieht die vordringlichsten Folgerungen aus der neuen staatsrechtlichen Lage: Rechtsprechung der Landesgerichte im Namen des Deutschen Volkes, Begnadigungsrecht des Reichspraesidenten, Amnestien nur noch durch Reichsgesetz, Freizuegigkeit der Rechtsanwaelte, Freizuegigkeit der notariellen Urkunden. Ausserdem erhielt der Reichsminister der Justiz die Ermaechtigung, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Uebergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden; mit dieser Bestimmung wird fuer die Justiz eine Ausnahme von der Vorschrift begruendet, die zum Erlass der Durchfuehrungsbestimmungen fuer den Uebergang der Hoheitsrechte auf das Reich den Reichsminister des Innern ermaechtigt (Neuaufbaugesetz Art. 5).

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 20. September 1946.

Lt. Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946.
In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Assistent

H2684 - 0004

It-2684

Reich Cabinet Exhibit No. 17

H2684 – 0005